

23.09.05**A - G - U****Verordnung****des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

**Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung - DüV)****A. Problem und Ziel:**

Mit der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) wird die bestehende Verordnung abgelöst. Dabei werden verstärkt Vorgaben des EU-Rechts sowie nationale Vorgaben aus anderen Rechtsbereichen umgesetzt und hinsichtlich der Anwendung auch der aktuellen wissenschaftlichen und technischen Entwicklung Rechnung getragen.

B. Lösung:

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen:

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen:**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:**

Keine.

2. Vollzugaufwand:

Durch die notwendige inhaltliche Ausweitung der Anforderungen der Düngeverordnung sowie durch die Aufnahme auch von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in die Vorgaben der Verordnung sind im Rahmen der Beratung und Kontrolle (Vollzug) Auswirkungen auf die Haushalte der Länder möglich. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Gemeinden.

E. Sonstige Kosten:

Durch die Neuregelung der Düngeverordnung werden landwirtschaftliche Unternehmen in unterschiedlichem Umfang kostenseitig sowohl be- als auch entlastet. Geringfügige Einzelpreisänderungen können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

23.09.05

A - G - U

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

**Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung - DüV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 23. September 2005

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Matthias Platzeck

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen,
Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten
fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung - DüV)¹**

vom

Auf Grund des § 1 a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 und § 11 sowie des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen

- § 1 a Abs. 3 durch § 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) eingefügt und durch Artikel 183 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) zuletzt geändert worden ist,
- § 1 a Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) eingefügt worden ist,
- § 5 Abs. 1 Nr. 2 durch Artikel 2 § 39 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert worden ist,
- § 11 in seinem ursprünglichen Wortlaut als § 9a durch § 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) eingefügt und durch Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGB. I S. 2705) zuletzt geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, hinsichtlich des § 1 a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 und § 11 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung regelt

1. die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
2. das Vermindern von stofflichen Risiken durch die Anwendung von Düngemitteln, Boden-

¹ Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EG Nr. L 375 S. 1).

hilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und auf anderen Flächen, soweit diese Verordnung dies ausdrücklich bestimmt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. landwirtschaftlich genutzte Fläche: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland, Obstflächen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen, Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören nicht in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen;
2. Schlag: eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart, bei Gemengen und Grünland den gleichen Pflanzenarten, bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche;
3. Bewirtschaftungseinheit: mehrere Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen, bei Gemengen und Grünland den gleichen Pflanzenarten, bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind;
4. Düngejahr: Zeitraum von zwölf Monaten, auf den sich die Bewirtschaftung des überwiegenden Teiles der landwirtschaftlich genutzten Fläche, insbesondere die dazu gehörige Düngung, bezieht;
5. Düngung: Zufuhr von Pflanzennährstoffen über Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zur Erzeugung von Nutzpflanzen sowie zur Erhaltung der Fruchtbarkeit der Böden;
6. Nährstoffzufuhr: Summe der über Düngung und dem Nährstoffeintrag außerhalb einer Düngung zugeführten Nährstoffmengen;
7. Nährstoffbedarf: Nährstoffmenge, deren Aufnahme durch die Pflanze für einen bestimmten Ertrag oder eine bestimmte Qualität notwendig ist;
8. Düngebedarf: Nährstoffmenge, die den Nährstoffbedarf einer Kultur nach Abzug sonstiger verfügbarer Nährstoffmengen abdeckt;

9. wesentliche Nährstoffmenge: eine zugeführte Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als 50 Kilogramm Stickstoff (Gesamt-N) oder 30 Kilogramm Phosphat (P_2O_5);
10. wesentlicher Nährstoffgehalt: Nährstoffgehalt in der Trockenmasse von mehr als 1,5 vom Hundert Stickstoff (Gesamt-N) oder 0,5 vom Hundert Phosphat (P_2O_5),
11. wesentlicher Gehalt an verfügbarem Stickstoff: der in einer Calciumchloridlösung lösliche Anteil von über 10 vom Hundert bei einem Stickstoffgehalt in der Trockenmasse von mehr als 1,5 vom Hundert;
12. wesentliche Zufuhr an verfügbarem Stickstoff: zugeführte Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als 25 Kilogramm verfügbarem Stickstoff;
13. gefrorener Boden: Boden, der durchgängig gefroren ist und im Verlauf des Tages nicht oberflächlich auftaut;
14. Feldgemüsebau: Anbau von Gemüsekulturen im Wechsel mit Ackerkulturen innerhalb einer Fruchtfolge.

§ 3

Grundsätze für die Anwendung

- (1) Vor der Aufbringung von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist der Düngebedarf sachgerecht festzustellen. Erfordernisse für die Erhaltung der standortbezogenen Bodenfruchtbarkeit sind bei der Düngebedarfsermittlung zusätzlich zu berücksichtigen. Die Düngebedarfsermittlung muss so erfolgen, dass ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung gewährleistet ist.
- (2) Die Ermittlung des Düngebedarfs erfolgt für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit unter Berücksichtigung folgender Einflussfaktoren:
 1. des Nährstoffbedarfs des Pflanzenbestandes für die unter den jeweiligen Standort- und Anbaubedingungen zu erwartenden Erträge und Qualitäten,
 2. der im Boden verfügbaren und die voraussichtlich während des Wachstums des jeweiligen Pflanzenbestandes als Ergebnis der Standortbedingungen, besonders des Klimas, der Bodenart und des Bodentyps, zusätzlich pflanzenverfügbar werdenden Nährstoffmengen sowie die Nährstofffestlegung,
 3. des Kalkgehalts oder der Bodenreaktion (pH-Wert) und des Humusgehalts des Bodens,

4. der durch Bewirtschaftung - ausgenommen Düngung - einschließlich Bewässerung zugeführten und während des Wachstums des Pflanzenbestandes nutzbaren Nährstoffmengen; dabei sind diese Nährstoffmengen auf der Grundlage durch Rechtsvorschrift vorgeschriebener Untersuchungen oder, soweit keine Untersuchungen vorgeschrieben sind, auf der Grundlage von nach wissenschaftlich anerkannten Methoden durchgeführten Untersuchungen oder durch Übernahme auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhender Richtwerte der nach Landesrecht für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Stelle oder einer von dieser empfohlenen Beratungseinrichtung zu ermitteln;
5. die Anbaubedingungen, welche die Nährstoffverfügbarkeit beeinflussen, besonders Kulturart, Vorfrucht, Bodenbearbeitung und Bewässerung.

Zusätzlich können Ergebnisse regionaler Feldversuche herangezogen werden.

(3) Aufbringungszeitpunkt und -menge sind bei Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitestmöglich zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen.

(4) Das Aufbringen von Stoffen nach Absatz 1 mit einem wesentlichen Nährstoffgehalt an Stickstoff (Gesamt-N) darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als fünf Zentimeter mit Schnee bedeckt ist. Der Nutzer einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Landwirt) kann mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle abweichend von Satz 1 Stoffe ausbringen, insbesondere um Bodenverdichtungen zu vermeiden oder soweit dies erforderlich ist, um die Wirksamkeit der aufgebrauchten Stoffe zu verbessern.

(5) Beim Aufbringen von Stoffen nach Absatz 1 mit wesentlichen Nährstoffgehalten ist ein direkter Eintrag von Nährstoffen in Gewässer dadurch zu vermeiden, dass für die Aufbringung an oberirdischen Gewässern im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zwischen dem Rand der durch die Arbeitsbreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungskante folgende Abstände eingehalten werden:

1. grundsätzlich ein Abstand von mindestens drei Metern,
2. bei stark geneigten Flächen im Sinne des Absatzes 6 ein Abstand von mindestens zehn Metern.

Bei Gewässern, die zum Zeitpunkt der Aufbringung kein Wasser führen, ist der Abstand dann einzuhalten, soweit auf Grund der regionaltypischen Witterung innerhalb der nächsten vier Wochen mit einer Wasserführung zu rechnen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gewässer, soweit diese nach § 1 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes von dessen Anwendung ausgenommen worden sind. Der Landwirt kann mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle ab-

weichende Abstände einhalten, soweit dies ohne Gefährdung der Qualität der Gewässer auf Grund der angewandten Ausbringungstechnik möglich ist, oder erforderlich ist, um auch Flächen mit eng zusammen liegenden Gewässern bewirtschaften zu können.

(6) Auf Flächen die eine Hangneigung von mehr als fünf Grad zu einem Gewässer aufweisen (stark geneigte Flächen) dürfen innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zu einem Wasser führenden oberirdischen Gewässer auf Ackerflächen Düngemittel mit wesentlichen verfügbaren Stickstoffgehalten, ausgenommen Festmist, nur aufgebracht werden

1. auf unbestelltes Ackerland bei sofortiger Einarbeitung,
2. auf bestelltes Ackerland; soweit der Anbau nicht in Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr erfolgt, nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren,
3. in Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr nur bei entwickelter Untersaat, nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren oder bei sofortiger Einarbeitung.

(7) Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Stoffen nach Satz 1 mit Geräten nach Anlage 1 ist ab dem 1. Januar 2010 verboten. Geräte, die bis zum [Einsetzen: *Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] in Betrieb genommen worden sind, dürfen abweichend von Satz 2 noch bis zum 31. Dezember 2015 für das Aufbringen benutzt werden.

§ 4

Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln

(1) Das Aufbringen von organischen Düngemitteln oder organisch-mineralischen Düngemitteln nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Düngemittelverordnung, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit jeweils überwiegend organischen Bestandteilen einschließlich von Wirtschaftsdüngern darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff und Phosphat, im Fall von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen Düngemitteln oder Geflügelkot zusätzlich der Ammoniumstickstoff

1. auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Landwirt bekannt,
2. auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle von dem Landwirt ermittelt worden oder

3. auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Meßmethoden vom Landwirt oder in dessen Auftrag festgestellt worden

sind.

(2) Gülle, Jauche, sonstige flüssige organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff oder Geflügelkot dürfen auf unbestelltem Ackerland nur aufgebracht werden, wenn sie unverzüglich eingearbeitet werden.

(3) Aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, auch in Mischungen, dürfen unbeschadet der Vorgaben nach § 3 Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet. Für die Ermittlung der mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft aufgetragenen Stickstoffmenge sind mindestens die Werte nach Anlage 2 Zeilen 6 bis 9 Spalte 2 oder 3 anzusetzen. Andere Werte dürfen verwendet werden bei der Haltung von Tierarten, die mit Anlage 2 nicht erfasst werden oder wenn der Landwirt gegenüber der zuständigen Stelle nachweist, dass die ausgebrachte Stickstoffmenge – insbesondere durch besondere Fütterungsverfahren – abweicht. Bei der Weidehaltung angefallene Nährstoffe sind anteilig anzurechnen, dabei ist für Stickstoff mindestens der Wert nach Anlage 2 Zeile 10 anzusetzen.

(4) Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden

1. auf unbestelltem Ackerland vom 1. Oktober bis 31. Januar, es sei denn, unverzüglich nach der Aufbringung, spätestens aber bis zum 15. November, erfolgt in dieser Zeitspanne eine Bestellung,
2. auf bestelltem Ackerland und auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann für die zeitliche Begrenzung nach Satz 1 andere Zeiten anordnen. Für die Anordnung sind regionaltypische Gegebenheiten, insbesondere Witterung oder Beginn und Ende des Pflanzenwachstums, sowie Ziele des Boden- und des Gewässerschutzes heranzuziehen. Die Stelle kann dazu weitere Auflagen zur Ausbringung treffen und die Dauer der Anordnung zeitlich begrenzen.

(5) Auf Ackerland dürfen nach der Ernte der als Hauptfrucht zu betrachtenden Kulturen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff nur zu im gleichen Jahr angebauten Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchten bis in Höhe des Bedarfes der Kultur jedoch unter Einbeziehung einer Ausgleichsdüngung nach Satz 2 nicht mehr als 40 Kilogramm Ammoniumstickstoff je Hektar aufgebracht werden. Bei auf dem Feld verbliebenem Getreidestroh, ausgenommen Maisstroh, darf eine Ausgleichsdüngung, jedoch nicht über 40 Kilogramm Ammoni-

umstickstoff je Hektar, erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kompost und Festmist, ausgenommen Geflügelkot.

§ 5

Nährstoffvergleich

(1) Für Stickstoff und Phosphat hat der Betriebsinhaber jährlich für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit einen Vergleich der zugeführten und abgeführten Nährstoffe nach Anlage 3, für Grünland nach Anlage 4, zu erstellen. Bei Verwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat der Betriebsinhaber zur Feststellung des zugeführten Stickstoffes mindestens die Werte nach Anlage 2 Spalten 4 und 5 Zeilen 6 bis 9, für den anteiligen Weidegang allein den Wert nach Anlage 2 Zeile 10 zugrunde zu legen. Um Besonderheiten bei der Anwendung bestimmter Düngemittel, beim Anbau bestimmter Kulturen, der Erzeugung bestimmter Qualitäten, der Haltung bestimmter Tierarten oder der Nutzung bestimmter Haltungsformen oder nicht zu vertretender Ernteausfälle Rechnung zu tragen, darf der Betriebsinhaber mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle Werte nach Anlage 2 Zeilen 12 bis 14 oder 18 sowie von Anlage 2 abweichende Werte verwenden.

(2) Gartenbaulich genutzte Flächen – außer Feldgemüsebau – dürfen für den Nährstoffvergleich nach Absatz 1 zu einer Bewirtschaftungseinheit auch unter Einbezug unterschiedlicher Pflanzenarten zusammengefasst werden. Der Betriebsinhaber darf für die Ermittlung des aufgebrauchten Stickstoffes zusätzlich die Werte nach Anlage 2 Zeile 15 bis 17, bezogen auf die letzte Kultur vor Winter 1, berücksichtigen.

(3) Von der Verpflichtung zu einem Vergleich nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. Flächen auf denen nur Zierpflanzen angebaut werden sowie Baumschul- oder Rebschulflächen,
2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
3. Betriebe, die
 - a) abzüglich Zierpflanzen-, Baumschul- oder Rebschulflächen weniger als 8 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche,
 - b) höchstens jeweils bis zu einem Hektar Gemüse-, Hopfen- oder Erdbeerflächen und
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Her-

kunft von nicht mehr als 500 kg Stickstoff je Betrieb aufweisen

4. Betriebe die auf keinen Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln aufbringen.

(4) Der Betriebsinhaber hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Düngjahres unter Nutzung der nach Absatz 1 ermittelten Daten einen betrieblichen Nährstoffvergleich für Stickstoff nach Anlage 5 und für Phosphat nach Anlage 6 zu erstellen.

§ 6

Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches

(1) Ergibt der Nährstoffvergleich nach § 5 Abs. 4

1. für Stickstoff einen betrieblichen Nährstoffüberschuss nach Anlage 5 Zeile 7 im Durchschnitt der drei letzten Düngjahre
 - a) in den 2006, 2007 und 2008 begonnenen Düngjahren von über 90 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr,
 - b) in den 2007, 2008 und 2009 begonnenen Düngjahren von über 80 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr,
 - c) in den 2008, 2009 und 2010 begonnenen Düngjahren von über 70 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr oder
 - d) in den 2009, 2010 und 2011 und später begonnenen Düngjahren von über 60 Kilogramm Stickstoff je Hektar und Jahr

oder

2. für Phosphat (P_2O_5) einen betrieblichen Nährstoffüberschuss nach Anlage 6 Zeile 10 im Durchschnitt der sechs letzten Düngjahre von über 20 Kilogramm je Hektar und Jahr,

so hat der Landwirt der nach Landesrecht zuständigen Stelle den betrieblichen Nährstoffvergleich nach den Anlagen 5 oder 6 der letzten drei Jahre einschließlich der Nährstoffvergleiche nach den Anlagen 3 und 4 innerhalb von drei Monaten nach Erstellung der Vergleiche vorzulegen und für das darauf folgende Düngjahr die Düngbedarfsermittlung in Abstimmung mit dieser Stelle vorzunehmen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann den Betrieb von der Beratungspflicht nach Absatz 1 aufgrund betrieblicher Besonderheiten, insbesondere angebaute Kulturen, eingesetzte Düngemittel, Haltungsformen oder spezielle Qualitätserfordernisse freistellen oder für das Eintreten der Beratungspflicht andere Werte festsetzen.

(3) Der Wert für Phosphat (P_2O_5) nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn

1. der Phosphatgehalt für alle landwirtschaftlich genutzten Schläge des Betriebes durch Bodenuntersuchung vor der Aufbringung ermittelt wurde und
2. dieser Phosphatgehalt im Durchschnitt (gewogenes Mittel) 20 Milligramm P_2O_5 je 100 Gramm Boden, gemessen nach dem CAL-(Calcium-Acetat-Lactat)-Extraktionsverfahren (CAL-Methode), 25 Milligramm P_2O_5 je 100 Gramm Boden gemessen nach dem Doppel-Lactat-Verfahren (DL-Methode) oder 7 Milligramm P_2O_5 je 100 Gramm Boden nach dem Elektro-Ultrafiltrationsverfahren (EUF-Verfahren) nicht überschreitet und durch die Düngung nicht überschritten wird.

(4) Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nur so aufgebracht werden, dass der nach § 5 Abs. 4 ermittelte betriebliche Nährstoffüberschuss nach Anlage 5 Zeile 7 im Durchschnitt der drei letzten Düngejahre

1. bei Stickstoff

- a) in den 2006, 2007 und 2008 begonnenen Düngejahren 140 Kilogramm je Hektar und Jahr,
- b) in den 2007, 2008 und 2009 begonnenen Düngejahren 120 Kilogramm je Hektar und Jahr,
- c) in den 2008, 2009 und 2010 begonnenen Düngejahren 110 Kilogramm je Hektar und Jahr und
- d) in den 2009, 2010 und 2011 und später begonnenen Düngejahren 100 Kilogramm je Hektar und Jahr

und

2. bei Phosphat (P_2O_5) nach Anlage 6 Zeile 10 im Durchschnitt der sechs letzten Düngejahre 50 Kilogramm je Hektar und Jahr

nicht überschreitet.

§ 7

Aufzeichnungen

(1) Für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit sind für Stickstoff und Phosphat die Daten für die in den Anlagen 3 und 4 den jeweiligen Tabellen vorangestellten Anforderungen aufzuzeichnen sowie:

1. innerhalb von einem Monat nach der jeweiligen Düngungsmaßnahme die Daten für die Nährstoffzufuhr gemäß den Anlagen 3 und 4 Spalten 1 und 2, für gartenbaulich genutzte Flächen – ausgenommen Feldgemüsebau – bezogen auf die Summe gartenbaulich genutzter Flächen und die letzte Düngungsmaßnahme; ausgenommen sind Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten mit Zierpflanzen, Baumschulen, Rebschulen und Tabak bis zu 0,5 Hektar sowie Flächen mit ausschließlichem Weidegang bei einem Stickstoffanfall über die Weidehaltung von bis zu 100 Kilogramm je Hektar und Jahr, wenn auf den Weideflächen keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.
2. innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Düngjahres
 - a) die Daten für die Nährstoffabfuhr an Stickstoff und Phosphat gemäß Anlage 3 und 4 Spalten 3 und 4; für gartenbauliche Flächen, ausgenommen Feldgemüsebau, bezogen auf die Summe gartenbaulich genutzter Flächen, sowie
 - b) die Ergebnisse des Vergleiches für Stickstoff und Phosphat nach Anlage 3 Zeilen 12 bis 14 sowie Anlage 4 Zeilen 13 und 14;
3. innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Düngjahres Ausgangsdaten und Ergebnisse der Ermittlung der betrieblichen Nährstoffüberschüsse gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit den Anlagen 5 und 6.

Ausgenommen von einer Vorgabe nach Satz 1 Nr. 2 oder einer Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 sind Zierpflanzen, Baumschul- oder Rebschulflächen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1, Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 sowie Betriebe nach § 5 Abs. 3 Nr. 2.

(2) Bei einer Zufuhr von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Fleischmehlen, Knochenmehlen oder Fleischknochenmehlen hergestellt wurden, sind zusätzlich aufzuzeichnen

1. die Art des zugeführten Stoffes und das Datum der Aufbringung,
2. der Inverkehrbringer des Stoffes gemäß der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,

3. der enthaltene tierische Stoff gemäß der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung,
4. bei Düngemitteln die Typenbezeichnung gemäß der Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 und 2 sind von dem aufzeichnenden Betrieb sieben Jahre nach Ende des Düngejahres aufzubewahren.

§ 8

Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote

(1) Düngemittel außer Wirtschaftsdünger dürfen nur angewendet werden, wenn sie einem durch die Düngemittelverordnung oder durch die Verordnung (EG)2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober über Düngemittel (Abl. EU Nr. L 302, S.1) zugelassenen Typ entsprechen. Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie den Bestimmungen der Düngemittelverordnung hinsichtlich der Zusammensetzung und sachgerechter Angabe der Inhaltsstoffe entsprechen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(2) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die unter Verwendung von Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl hergestellt wurden, ist auf landwirtschaftlich genutztem Grünland und zur Kopfdüngung im Gemüse- oder Feldfutterbau verboten. Auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen in Satz 1 bezeichnete Stoffe nur angewendet werden, wenn eine sofortige Einarbeitung unmittelbar nach der Aufbringung der Stoffe erfolgt. Die Anwendung der in Satz 1 bezeichneten Stoffe außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen ist verboten.

(3) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, zu deren Herstellung Kieselgur verwendet wurde, ist auf bestellten Ackerflächen, auf Grünland und im Feldfutterbau sowie auf Flächen, die für den Gemüse- oder bodennahen Obst- anbau vorgesehen sind, verboten. Auf sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen dürfen in Satz 1 bezeichnete Stoffe nur angewendet werden, wenn eine sofortige Einarbeitung im unmittelbaren Anschluss an die Aufbringung der Stoffe erfolgt. Die Anwendung von trockenen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, zu deren Herstellung Kieselgur verwendet wurde, ist verboten. Die Anwendung der in Satz 1 bis 3 bezeichneten Stoffe außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen ist verboten.

(4) Düngemittel mit der Kennzeichnung „zur Düngung von Rasen“ oder „zur Düngung von Zierpflanzen“ nach Anlage 1 Abschnitt 5 der Düngemittelverordnung dürfen nur zur Düngung dieser Kulturen verwendet werden.

(5) Die Anwendung von

1. Düngemitteln, die nicht als EG-DÜNGEMITTEL bezeichnet sind, sowie
 2. Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln,
- die die Grenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1 der Düngemittelverordnung überschreiten, ist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie auf Kinderspielflächen und Sportflächen verboten. Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, die die Grenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1 der Düngemittelverordnung um mehr als 15 vom Hundert überschreiten, ist verboten. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel, die Klärschlämme oder Bioabfälle als Ausgangsstoff enthalten, angewendet werden, soweit die Klärschlämme den Schadstoffanforderungen der Klärschlammverordnung und die Bioabfälle den Schadstoffanforderungen der Bioabfallverordnung entsprechen.

§ 9

Besondere Anforderungen an Genehmigungen durch die zuständigen Stellen

Soweit die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Grund dieser Verordnung eine Genehmigung erteilt oder Anordnungen trifft, hat sie dabei besonders zu berücksichtigen, dass durch ihre Entscheidung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie der Naturhaushalt, insbesondere die Gewässerqualität, nicht gefährdet werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 einen Stoff oder ein dort genanntes Düngemittel, aufbringt,
2. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 einen Eintrag nicht vermeidet,
3. entgegen § 3 Abs. 7 Satz 2 einen Stoff mit einem dort genannten Gerät aufbringt,
4. entgegen § 4 Abs. 2, 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 oder § 6 Abs. 4 Satz 1 einen Stoff, einen Nährstoff, einen Bodenhilfsstoff, ein Kultursubstrat, ein Pflanzenhilfsmittel oder ein Düngemittel aufbringt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 einen Nährstoffvergleich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,

6. entgegen § 6 Abs. 1 einen Nährstoffvergleich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder die Düngebedarfermittlung nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt oder
7. entgegen § 7 Abs. 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, 3 oder 5 Satz 1 oder 2 ein Düngemittel, einen Bodenhilfsstoff, ein Kultursubstrat oder ein Pflanzenhilfsmittel anwendet.

§ 11

Anwendungsbestimmungen

Die sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2 ergebenden Pflichten bestehen erstmals ab dem ... [Einsetzen: Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres, der dem Tag des Inkrafttretens entspricht].

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Februar 2003 (BGBl. I S. 235), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Anlage 1: (zu § 3 Abs. 7)

Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen

1. Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
2. Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
3. zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
4. Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,
5. Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

Anlage 2: (zu §4 Abs. 3, § 5 Abs. 1, 2, Anlage 4 Fußnote 2,)**Kennzahlen für die sachgerechte Bewertung zugeführter Stickstoffdünger**

1.	I. Anzurechnende Mindestwerte in % der Ausscheidungen an Gesamtstickstoff in Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und andere Kenngrößen				
2.		Ausbringung		Zufuhr	
3.		Nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste		Nach Abzug der Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste	
4.	Tierart	Gülle	Festmist, Jauche, Tiefstall	Gülle	Festmist, Jauche, Tiefstall
5.	1	2	3	4 ¹⁾	5 ¹⁾
6.	Rinder	85	70	75 (80)	65 (70)
7.	Schweine	70	65	60 (65)	58 (62)
8.	Geflügel		60		55 (60)
9.	andere (Pferde, Schafe)		55		50
10.	Weidegang, alle Tierarten	60			
11.	II. Weitere unvermeidliche Überschüsse/erforderliche Zuschläge für Stickstoff				
12.	Verwendung von org. Stoffen mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff aber nicht wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff	Notwendige Zuschläge nur in sachlich begründeten Mengen nach vorheriger Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle.			
13.	Spätdüngung im Getreide				
14.	Hoher Rapsanteil in der Fruchtfolge				
15.	Gemüsebau I				
16.	Gemüsebau II	Bis zu 80 kg: Rettich, Schnittlauch, Sellerie Knollen, Rote Rüben, Markerbse, Chinakohl, Buschbohnen, Grünkohl Handernete Blatt, Kohlrabi, Salate, Radichio Zwiebel, Kürbis, Pastinake, Petersilie, Salate, Rucola, Spinat, Möhren Industrie, Chicoree. Weitere Differenzierung in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle			
17.	Gemüsebau III	Bis zu 160 kg: Brokkoli, Rosenkohl, Blumenkohl, Wirsing, Zucchini, Stangenbohne, Rotkohl, Weißkohl, Gurke, Porree, Zuckermais, Chinakohl gepflanzt früh, Knollenfenchel, Sellerie Stangen. Weitere Differenzierung in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle			
18.	Andere, z. B. Ernteeinbrüche wegen Witterungseinflüssen, Krankheiten	Nur sachlich begründete Mengen nach vorheriger Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle.			

1) Außerhalb der Klammer: ohne Einarbeitung (Grünland, wachsender Bestand),
in der Klammer: mit Einarbeitung

Anlage 3: (zu § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Nr. 2)

**Nährstoffvergleich je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit für landwirtschaftlich genutzte
Flächen außer Grünland
für das Düngjahr**

für Stickstoff oder Phosphat (P_2O_5) (Nährstoff unterstreichen)

Beginn und Ende des Düngjahres:

Datum der Erstellung:

Eindeutige Bezeichnung des Schlages/Bewirtschaftungseinheit:

Größe des Schlages oder der Bewirtschaftungseinheit:

1.	Daten für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit			
2.	1	2	3	4
3.	Zufuhr (auf die Fläche)	Nährstoff in kg je ha	Abfuhr (von der Fläche)	Nährstoff in kg je ha
4.	Mineralische Düngemittel		Ernteprodukte	
5.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Nebenprodukte	
6.	Sonstige organische Düngemittel			
7.	Bodenhilfsstoffe			
8.	Kultursubstrate			
9.	Pflanzenhilfsmittel			
10.	Abfälle zur Beseitigung (§ 27 Abs. 2 oder 3 KrW-/AbfG)			
11.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
12.	Summe der Zufuhr		Summe der Abfuhr	
13.	Ggf. Summe der Zu/Abschläge nach Anlage 2 Zeilen 12 bis 18			
14.	Differenz			

Anlage 4: (zu § 5 Absatz 1, § 7 Abs. 1 Nr. 2)**Nährstoffvergleich je Schlag oder Bewirtschaftungseinheit für Grünland
für das Düngjahr**für Stickstoff oder Phosphat (P₂O₅) (Nährstoff unterstreichen)

Beginn und Ende des Düngjahres:

Datum der Erstellung:

Eindeutige Bezeichnung des Schlages/Bewirtschaftungseinheit:

Größe des Schlages oder der Bewirtschaftungseinheit:

Anzahl der Schnittnutzungen:

Zahl der Weidetage auf dem Schlag:

Anzahl und Art der auf der Weide gehaltenen Tiere:

1.	Daten für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit			
2.	1	2	3	4
3.	Zufuhr (auf die Fläche)	Nährstoff in kg je ha	Abfuhr (von der Fläche)	Nährstoff in kg je ha
4.	Mineralische Düngemittel		Ernteprodukte ¹⁾	
5.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft			
6.	Weidegang ²⁾			
7.	Sonstige organische Düngemittel			
8.	Bodenhilfsstoffe			
9.	Kultursubstrate			
10.	Pflanzenhilfsmittel			
11.	Abfälle zur Beseitigung (§ 27 Abs. 2 oder 3 KrW-/AbfG)			
12.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
13.	Summe der Zufuhr		Summe der Abfuhr	
14.	Differenz Zufuhr abzüglich Abfuhr			

1) Abfuhr in Abhängigkeit der standortabhängigen Nutzungshäufigkeit und der Standortgüte

2) anteilige Nährstoffzufuhr in Abhängigkeit von der Zahl der Weidetage nach Daten nach § 4 Abs. 1, ggf. nach

Anlage 2

Anlage 5: (zu § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1,)

Betrieblicher Nährstoffvergleich für Stickstoff

für das Düngjahr

(Einbezug der Jahrebis.... für das gleitende Mittel von drei Jahren)

Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:

Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:

Summe der Fläche der Bewirtschaftungseinheiten nach Anlagen 3 und 4:

Beginn und Ende des Düngjahres:

Datum der Erstellung:

1	Zusammenfassung aller Ergebnisse für Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten nach Anlage 3 oder Anlage 4		
2	Gesamtzufuhr insgesamt (Summe der Schläge)		Gesamtabfuhr (Summe der Schläge)
3	Differenz zwischen Zufuhr und Abfuhr		
4	Differenz je Hektar im Düngjahr		
5	Differenz je Hektar in den zwei Vorjahren		Jahr:
6			Jahr:
7	Durchschnittlicher betrieblicher Nährstoffüberschuss je ha und Jahr in den drei Düngjahren [(Summe Zeilen 4 – 6)/3]		

Anlage 6: (zu § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1 Nr. 2,)

Betrieblicher Nährstoffvergleich für Phosphat (P₂O₅)

für das Düngjahr

(Einbezug der Jahrebis.... für das gleitende Mittel von sechs Jahren)

Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:

Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:

Summe der Fläche der Bewirtschaftungseinheiten nach Anlagen 3 und 4:

Beginn und Ende des Düngjahres:

Datum der Erstellung:

1.	Zusammenfassung aller Ergebnisse für Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten nach Anlage 3 oder Anlage 4		
2.	Gesamtzufuhr (Summe der Schläge)		Gesamtabfuhr (Summe der Schläge)
3.	Differenz zwischen Zufuhr und Abfuhr		
4.	Differenz je Hektar im Düngjahr		
5.	Differenz je Hektar in den fünf vorangegangenen Vorjahren		Jahr:
6.			Jahr:
7.			Jahr:
8.			Jahr:
9.			Jahr:
10.	Durchschnittlicher betrieblicher Nährstoffüberschuss je ha und Jahr in den <u>sechs</u> Düngjahren [(Summe Zeilen 4 – 9)/6]		

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung werden die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen näher bestimmt. Die Regelungsmöglichkeiten sind dabei durch die im § 1a des Düngemittelgesetzes enthaltenen Vorgaben und Rechtsgrundlagen gegeben und bilden folglich nur einen - allerdings wesentlichen - Ausschnitt von Fragestellungen zur Pflanzenernährung ab. Weitere, mehr auf die Sicherheit der Anwendung ausgerichtete Regelungen, basieren auf der Rechtsgrundlage des § 5 des Düngemittelgesetzes.

Die neue Düngeverordnung ersetzt die Düngeverordnung vom 26. Januar 1996. Mit der neuen Verordnung wird der wissenschaftlichen Entwicklung im Bereich der Pflanzenernährung, den Erfahrungen der Länder bei der Überwachung der bisherigen Verordnung, aber auch notwendigen Anpassungen Rechnung getragen, die sich beim Vollzug der Verordnung durch die Landwirte in den Betrieben gezeigt haben.

Der mit dieser Neufassung der Verordnung angestrebte verstärkte ressourcenschonende Einsatz von Pflanzennährstoffen in Verbindung mit einer stärkeren Berücksichtigung damit möglicherweise ungewollt aufgebracht weiterer Stoffe wird durch die deutliche Erweiterung des Geltungsbereiches der Verordnung auch auf Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nochmals verstärkt. Die mit der Einführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verbundene Zunahme der landbaulichen Verwertung organischer Reststoffe wird darüber hinaus bei der Gestaltung der Regelungen ebenso berücksichtigt wie die erhöhten Anforderungen des Gewässerschutzes an eine sachgerechte Düngung.

Mit der Verordnung wird erneut auch die Umsetzung der bezüglich der Düngung relevanten Elemente der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie), ABl. EG Nr. L 375 vorgenommen. Dabei werden auch spezifische aktuelle Forderungen der EU zur Umsetzung der Nitratrichtlinie realisiert.

Im Ergebnis der Erfahrungen mit der bisherigen Verordnung wurde diese Verordnung in zahlreichen Punkten konkretisiert. Dies liefert vor allem auch der Landwirtschaft die für ihr Handeln erforderliche Rechtssicherheit. Unter Berücksichtigung der vielfältigen Einflussgrößen auf eine sachgerechte Düngung kann die Festsetzung von Grundsätzen dennoch auch in der neuen Düngeverordnung oft nur allgemein erfolgen und insoweit keine Normen für den konkreten Standort liefern. Hier ist dann unverändert die Beratung gefordert, dem Landwirt zu helfen, die allgemeinen Grundsätze auf die konkreten Bedingungen vor Ort zu übertragen.

Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen wurde gehört.

Die landwirtschaftlichen Betriebe werden in unterschiedlichem Maße kostenseitig durch zusätzliche Anforderungen, z. B. Dokumentations- und Berichtspflichten, belasten und ggf. durch verminderten Betriebsmitteleinsatz entlastet. Für Betriebe mit hohem Viehbesatz können durch die Ausweitung der Regelungen für die Anwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft Kosten für die außerbetriebliche Verwertung dieser Dünger entstehen. Ob sich dies Kosteneffekte über den gesamten landwirtschaftlichen Produzentenkreis bzw. in den einzelnen Unternehmen per Saldo ausgleichen, hängt von vielen innerbetrieblichen Faktoren ab und lässt sich deshalb kaum abschätzen. Ob bei den Regelungsadressaten (Unternehmen) infolgedessen einzelpreiswirksame Kostenschwellen unter- oder überschritten werden, die sich reduzierend oder erhöhend auf deren Angebotspreise (Erzeugerpreise) auswirken, und, ob die Regelungsadressaten ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der Konkreten Wettbewerbssituation auf ihren Teilmärkten einzelpreisreduzierend oder –erhöhend ausschöpfen, lässt sich nicht abschätzen, aber auch nicht ausschließen.

Per Saldo dürften die geringfügigen Einzelpreisänderungen jedoch nicht ausreichen, um messbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu induzieren.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund und Gemeinden. Durch die inhaltliche Ausweitung der Anforderungen der Düngeverordnung sowie durch die Aufnahme auch von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmittel in die Vorgaben der Verordnung sind im Rahmen der Beratung und Kontrolle Auswirkungen auf die Haushalte der Länder möglich.

Für die öffentlichen Haushalte (Länder) entfalten diese Maßnahme allenfalls marginale belastende Wirkungen, die jedoch zu gering ausfallen dürften, um mittelbar preisrelevante Effekte zu generieren.

Besonderer Teil

Rechtsgrundlagen:

1. Regelungen zur guten fachlichen Praxis der Düngung:
Düngemittelgesetz § 1a Abs. 3 Nr. 1.
2. Regelungen nach § 1 Nr. 2 und § 8:
Düngemittelgesetz § 5 Abs. 1 Nr. 2.

3. Regelungen nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4:
Düngemittelgesetz § 1a Abs. 3 Nr. 2.

Zu § 1, Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Verordnung wird auf die Zufuhr von Nährstoffen mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln abgestellt. Der Geltungsbereich erfasst

- in Nummer 1 die Düngung nach guter fachlicher Praxis auf landwirtschaftlich genutzte Flächen (diese Flächen sind in § 2 definiert),
- in Nummer 2 die Anwendung von bestimmten Düngemitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und außerhalb landw. genutzter Flächen mit Vorgaben, die mögliche stoffliche Risiken reduzieren sollen. Genutzt wird dieser erweiterte Geltungsbereich insbesondere für Regelungen in § 8.

Zu § 2, Begriffsbestimmungen

Die rechtsichere Anwendung von wiederholt verwendeten Fachbegriffen und die angestrebte flächendeckend einheitliche Auslegung wird durch eine Definition dieser Begriffe unterstützt. Mögliche Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Auslegung werden verringert.

Mit der Düngeverordnung werden neben Fragen der Pflanzenernährung zunehmend auch solche zu möglichen Risiken bei der Düngung aufgegriffen, die dann meist nur im Zusammenwirken zwischen Düngemittelverordnung, welche die Zusammensetzung von Düngemitteln regelt, und den Anwendungsvorgaben der Düngeverordnung gelöst werden können. Hierzu werden gleiche Fachbegriffe sowohl in der Düngemittelverordnung als auch in der Düngeverordnung genutzt (z. B. „wesentliche Nährstoffmenge“, „wesentlicher Nährstoffgehalt“).

Nährstoffe können dem Boden nicht nur durch die Düngung sondern z.B. auch durch die Aufbringung von Bioabfällen außerhalb von Düngungsmaßnahmen zugeführt werden. (**Nährstoffzufuhr**).

Die Unterscheidung zwischen **Nährstoff- und Düngebedarf** ist erforderlich, da einerseits nicht die gesamte zugeführte Nährstoffmenge den Pflanzen zur Verfügung steht (Festlegung und nicht zu vermeidende Verluste) sowie andererseits Nährstoffe aus dem Bodenvorrat nachgeliefert werden, die von den Pflanzen aufgenommen werden.

Weitere in der Düngeverordnung genutzte Begriffe werden von diesen Begriffen abgeleitet (**„wesentlicher Gehalt an verfügbarem Stickstoff“**, **„wesentliche Zufuhr an verfügbarem Stickstoff“**).

Der Begriff **„Bewirtschaftungseinheit“** erlaubt für bestimmte Anforderungen der Verordnung die Zusammenfassung geeigneter Schläge und dient insoweit für eine Vielzahl von Auflagen dieser Verordnung der Vermeidung unnötigen Aufwandes sowohl für den Landwirt als auch für die Kontrollbehörden.

Die Nutzung der Begriffe **„wesentlicher Nährstoffgehalt“**, **„wesentlicher Gehalt an verfügbarem Stickstoff“**, **„wesentliche Nährstoffmenge“** bzw. **„wesentliche Zufuhr an verfügbarem Stickstoff“** dient auch dazu, dass nährstoffabhängige Anwendungsbeschränkungen nicht bereits bei geringsten Mengen an enthaltenen Nährstoffen gelten. Nur durch diese Relativierung wird z. B. die Anwendung nährstoffarmen organischen Materials zur Unkrautunterdrückung, Beschattung, als Winterschutz etc. auch in Zeiten ohne konkreten Nährstoffbedarf möglich.

Aufbringungsverbote auf **gefrorenem Boden** sollen vor allem das Abschwemmen von Nährstoffen sowie bei Stickstoff auch gasförmige Verluste reduzieren. Andererseits setzt insbesondere die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern unmittelbar vor oder zu Beginn des Pflanzenwachstums häufig gefrorenen Boden voraus, um Bodenschäden möglichst gering zu halten bzw. um bei üblicherweise feuchtem Frühjahr Nährstoffe mit diesen Düngern rechtzeitig ausbringen zu können.

Flächen, auf denen der Anbau von Gemüse im Wechsel mit klassischen Ackerfrüchten innerhalb der Fruchtfolge erfolgt, werden in der Verordnung durch die Definition für den **„Feldgemüsebau“** näher beschrieben. Für diese Flächen gelten dann auch alle Auflagen der Düngeverordnung für den Ackerbau unter Berücksichtigung spezifischer Nährstoffüberschüsse.

Zu § 3, Grundsätze für die Anwendung

Die Vorgaben dieses Paragraphen konkretisieren wesentlich die grundsätzlichen Anforderungen des § 1 a Düngemittelgesetz an die Düngung. Diese grundsätzlichen Regelungen gelten immer auch für die Anwendung solcher Düngemittel, für die an anderer Stelle zusätzliche Anforderungen getroffen werden (z. B. Regelungen in § 4 für organische Düngemittel). Dies ist u. a. für die Vorgaben zum Gewässerabstand (Absatz 4) und zur Aufbringung auf stark geneigten Flächen (Absatz 5) von besonderer Bedeutung.

Zu § 3 Nr. 1

Die Regelung enthält eine grundsätzliche Verpflichtung zur Bedarfsermittlung. Die Qualität einer solchen Ermittlung wird einerseits durch die Forderung nach einem Gleichgewicht zwischen

Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung, andererseits aber auch durch die Begrenzung der zulässigen Bilanzüberschüsse nach § 6 bestimmt.

Zu § 3 Abs. 2

Wesentliche Faktoren, die der Landwirt bei der Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen hat, werden vorgegeben.

Zu § 3 Abs. 3

Absatz 2 fordert eine Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln so, dass darin enthaltene Nährstoffe den Pflanzen zeit- und mengengerecht zur Verfügung stehen. In der Folge sind für die Planung des richtigen Aufbringungszeitpunktes für Stickstoff auch die notwendige erforderliche Zeit für die Mineralisierung sowie für die Ermittlung der Aufbringungsmenge der für die Pflanzenernährung tatsächlich verfügbare Anteil mit zu berücksichtigen.

Zu § 3 Abs. 4

Mit der Regelung sollen das Risiko des Abschwemmens von Stickstoff wie auch der Verlust von Stickstoff in die Atmosphäre reduziert werden. Die Regelung ist auf die Verwendung von Düngemitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff (vgl. § 2 Nr. 10) bezogen, um z. B. die Verwendung von nährstoffarmen erosionsmindernden Bodenabdeckungen zu ermöglichen. Die Möglichkeit, von der Vorgabe nach Genehmigung abzuweichen ermöglicht u. a. Bodenschäden durch das Befahren mit Fahrzeugen auf noch gefrorenem Boden zu vermeiden. Auch die Aufbringung bestimmter Düngemittel auf noch gefrorenem Boden und die dadurch mögliche Einarbeitung noch kurz vor der Bestellung kann im betrieblichen Ablauf sinnvoll sein.

Zu § 3 Abs. 5

Diese Regelung soll insbesondere den direkten Eintrag von Nährstoffen in Oberflächengewässern reduzieren. Dazu sind Abstände von Gewässern einzuhalten die für den Bereich von der Böschungskante bis zur Grenze, die sich durch das typische Streubild des benutzten Düngerstreuers ergibt, gelten. Derartige Streubilder sind über Handbücher zum Gerät, Streutabellen etc. sowie durch eigene Versuche auch für den Landwirt leicht zu ermitteln. Durch die Möglichkeit, bei bestimmter technischer Ausstattung (z. B. Exaktstreuer) und mit Zustimmung der zuständigen Behörde geringere Abstände einhalten zu können, wird verhindert dass diese Vorschrift die Düngung und damit die Bewirtschaftung auf Flächen mit eng zusammen liegenden Gewässern generell verbietet. Bei der Genehmigung hat die Behörde die Bestimmungen des § 9 zu beachten.

Mit der Regelung erfolgt auch die Umsetzung einer Vorgabe aus der Nitratrichtlinie (Anhang II, Buchstabe A, Nr. 4).

Zu § 3 Abs. 6

Die Aufbringung auf stark geneigten Flächen ist Gegenstand eines neuen Anhörungsverfahrens der EU zur Umsetzung der Nitratrichtlinie (Anhang II, Buchstabe A, Nr. 2). Mit Absatz 5 wird die von der EU in der bisherigen Düngeverordnung kritisierte Regelung konkretisiert. Geeignete ackerbauliche Maßnahmen, die ein Abschwemmen weitmöglichst verhindern, sind benannt.

Ziel ist weitestmögliche Verhinderung des direkten Abschwemmens oder Austrags durch Erosion.

Auch eine Aufbringung auf **unbestelltem** Ackerland kann nach anderen Vorgaben der Düngeverordnung nur bei konkretem Bedarf erfolgen (§ 3 Abs. 3) – dies setzt i. d. R. eine unmittelbar nachfolgende Kultur voraus. Zudem sind die aufbringbaren N-Mengen auf zunächst unbebautem Ackerland ggf. deutlich begrenzt (§ 4 Absatz 5).

Zu § 3 Abs. 7

In Absatz 7 werden spezielle Auflagen für die bei der Anwendung von Düngemitteln zu verwendende Technik getroffen. Insbesondere vor dem Ziel der Verminderung der Ammoniakverlusten gemäß der NEC-Richtlinie werden dabei bestimmte Gerätetechniken gänzlich verboten.

Zu § 4, Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln

Es gelten immer auch die Grundsätze für die Anwendung nach § 3.

Zu § 4 Abs. 1

Es wird vorgeschrieben, dass auch organische Düngemittel nur in Kenntnis ihrer Nährstoffgehalte aufgebracht werden dürfen. Bei Mineraldüngern erhält der Landwirt diese wichtige Information über die erforderliche Kennzeichnung nach der Düngemittelverordnung, für organische Dünger ist die Ermittlung der Daten um so wichtiger, weil gerade bei diesen Düngern die Nährstoffgehalte stark variieren und Düngungsfehler somit schnell entstehen können..

Die Vorgabe der für die Feststellung heranzuziehenden Einzelparameter nach Nummer 1 bis 3 sichert eine sachgerechte Kalkulation der Nährstoffgehalte durch den Landwirt, der dann zusätzlich zur Verminderung der Nährstoffgehalte in den Düngern auch positive Effekte durch Maßnahmen bei der Fütterung berücksichtigen kann.

Zu § 4 Abs. 2

Düngemittel mit wesentlichen Mengen an Stickstoff, der zur Entstehung von Ammoniak beitragen kann, müssen eingearbeitet werden. Die Einarbeitungspflicht ist bei Stallmist auf den stickstoffreicheren Geflügelkot beschränkt, um die Aufbringung von strohreichen und stickstoffärmeren Stallmistarten (Erosionsschutz etc.) weiterhin zu ermöglichen.

Zu § 4 Abs. 3

Mit Absatz 3 wird eine pauschale Grenze nach der Nitratrictlinie für die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft umgesetzt (170 kg). Diese pauschale Grenze kann allerdings keinen Beitrag für eine Düngung nach guter fachlicher Praxis liefern, weil insbesondere der Bedarf an Nährstoffen für eine pflanzenbaulich sachgerechte Düngung nach guter fachlicher Praxis gerade **nicht** berücksichtigt wird (es kann vor Ort weniger Bedarf bestehen oder auch gerade auf Grünland ein deutlicher höherer Pflanzenbedarf gegeben sein). Diese Regelung erfordert daher auch eine von der Rechtsgrundlage für die Regelung einer Düngung nach guter fachlicher Praxis abweichende eigene Regelungsermächtigung im Düngemittelgesetz.

Die aufgebrachte Nährstoffmenge errechnet sich aus dem Nährstoffanfall im Frischmist abzüglich der Stall- und Lagerungsverluste. Bei Mischungen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft mit anderen Stoffen - auch anderen Wirtschaftsdüngern oder im Rahmen der Vergärung, z. B. mit nachwachsenden Rohstoffen bei der Biogaserzeugung - ist die zulässige Menge anteilig zu ermitteln. Die Möglichkeit, Stall- und Lagerungsverluste abzuziehen ist begrenzt, weil für die Berechnung mindestens die Werte nach Anlage 3 für den tatsächlich aufgebrachten Stickstoff abzuziehen sind; damit wird auch eine Tendenz zu sachgerechtem Umgang mit diesen Wirtschaftsdüngern während er Lagerung erreicht. Wichtig ist, dass auch eine so ermittelte Nährstoffmenge den Pflanzen nach der Aufbringung für die Ernährung nicht vollständig zur Verfügung steht, weil unvermeidliche Aufbringungsverluste sowie Festlegungen, insbesondere auch weitere unvermeidliche Verluste im Boden den für die Pflanzen verfügbaren Nährstoff nochmals deutlich vermindern.

Rechtsgrundlage: § 1a Absatz 3 Nummer 2 Düngemittelgesetz

Zu § 4 Abs. 4

Mit der Sperrzeit für die Aufbringung von bestimmten Düngemitteln wird eine weitere Vorgabe der Nitratrictlinie umgesetzt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann diese Sperrzeit den lokalen Bedingungen anpassen und insoweit das Zeitfenster verschieben, verlängern oder auch verkürzen, soweit dies fachlich notwendig ist. Damit kann zur Unterstützung der Ziele der Düngeverordnung und der Ziele der Nitratrictlinie die zunächst sehr pauschalen Regelung den lokalen Gegebenheiten angepasst werden. Die Trennung zwischen unbestelltem Ackerland und bestelltem Ackerland sowie Grünland ermöglicht bereits eine erste sachgerechtere Differenzierung

dieses Ausbringungsverbotes. Das Verbot der Aufbringung auf unbestelltem Ackerland wird zudem durch die Begrenzung auch außerhalb dieser Sperrzeit nach Absatz 5 noch untersetzt.

Bei der Bewertung dieser Sperrzeiten ist zu berücksichtigen, dass sich eine Reihe weiterer zeitlicher und mengenmäßiger Einschränkungen zusätzlich durch andere Auflagen der Verordnung (Aufbringungsverbot bei gefrorenem Boden, bei nassem Boden, Begrenzung der Gabe zu Zwischenfrüchten) oder durch die praktischen Rahmenbedingungen (Düngung im wachsenden Bestand etc.) ergeben.

§ 4 Abs. 5

Außerhalb der Düngung ggf. auch mehrerer Hauptkulturen darf Stickstoff in wesentlichen verfügbaren Mengen nur zu Folgekulturen, insbesondere Zwischenfrüchten dann aufgebracht werden, wenn ein entsprechender Bedarf gegeben ist. Diese Aufbringung ist zusätzlich auf 40 kg Ammoniumstickstoff beschränkt.

Auch zu Stroh ist ein Stickstoffausgleich vorgesehen und – um Missbrauch vorzubeugen – ebenfalls auf 40 kg Ammoniumstickstoff begrenzt.

Die Ausnahme für Festmist und Kompost ermöglicht den insbesondere im Ökolandbau notwendigen umfassenderen Einsatz dieser Dünger auch mit der Pflugfurche im Herbst. (im Regenschatten der Mittelgebirgen ist eine Sommerzwischenfrucht im Übrigen häufig nicht möglich).

Zu § 5 Nährstoffvergleich

Die Vorgaben zum Nährstoffvergleich (für Stickstoff und Phosphat) bestehen aus

- Vorgaben für einen jährlichen schlagbezogenen Vergleich nach Absatz 1,
- spezifischen Vorgaben für den Gartenbau in Absatz 2,
- Ausnahmeregelungen/Bagatellgrenzen für die Verpflichtung zum Nährstoffvergleich in Absatz 3,
- Vorgaben für eine Zusammenfassung der Ergebnisse des schlagbezogenen Vergleiches zu einem Betriebswert in Absatz 4.

Zu § 5 Abs. 1

Der Betriebsinhaber erstellt jährlich für jeden Schlag einen einfach gestalteten Vergleich der zugeführten und abgeführten Nährstoffe nach den Anlagen 3 oder 4. Geeignete Schläge kann er zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammen fassen.

Diese Form der Bilanzierung dient vorrangig der Beurteilung einer sachgerechten Düngung. Die Bemessung der Düngung orientiert sich bei Stickstoff an den für die Pflanzenernährung verfügbaren Nährstoffen, nicht an die Gesamtnährstoffen, eine andere Betrachtung würde den Einsatz von organischen Düngestoffen - insbesondere Komposte - weitgehend unterbinden. Somit sind für die Beurteilung einer sachgerechten Düngung u. a. unvermeidliche N-Verluste (Stall-, Lagerung und Ausbringung) aus Wirtschaftsdüngern zu berücksichtigen und neben anderen unvermeidlichen Verlusten oder aus pflanzenbaulichen Gründen - z. B. für die Erzeugung von Backweizen - benötigten „Überschüssen“ nicht mehr in der „Nährstoffvergleichsmasse“ enthalten (Anlage 2).

Statt der Tabellenwerte nach Anlage 2 kann der Betriebsinhaber auch den betrieblichen Bedingungen besser entsprechende eigene Werte unterstellen, wenn derartige Werte sachgerecht ermittelt wurden (andere Fütterungsverfahren, andere Kulturarten, andere Haltungsformen etc.). Ein solches Vorgehen unterstützt dann die zunehmende Nutzung verlustärmerer Verfahren und dient insoweit den Zielen einer sachgerechten Düngung ebenso wie den Gewässerschutzzielen der Nitratrichtlinie.

Zu § 5 Abs. 2

Gartenbauliche Flächen werden häufig mit mehreren schnellen Kulturfolgen sowie mit mehreren wechselnden Kulturen auf einem Schlag genutzt. Eine sachgerechte Bilanzierung der Einzelschläge ist nicht möglich, eine Bilanzierung von Teilschlägen und Einzelkulturen praktisch nicht möglich, auch weil Nährstoffüberschüsse der einen Kultur von der Folgekultur genutzt werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Zusammenfassung zu einer Bewirtschaftungseinheit (und eine nur jährliche Betrachtung der Bilanzüberschüsse) sachgerecht. Die kulturtypischen unvermeidlichen Verluste wurden zur Vereinfachung in drei Gruppen eingeteilt (Anlage 2 Zeilen 15 bis 17). Eine solche Zusammenfassung erübrigt dann auch die weitere Differenzierung z. B. nach Ernteverfahren. Selbstverständlich können ggf. auch andere unvermeidliche Verluste nach Anlage 2 einbezogen werden (z.B. Verluste nach Zeile 12, Zeile 18).

Zu § 5 Abs. 3

Ausnahmen von der Verpflichtung zum schlagbezogenen Vergleich gelten für:

- Sonderkulturen mit üblicherweise geringer Nährstoffzufuhr, für diese Kulturen liegen zudem Daten für die Nährstoffabfuhr bislang i. d. R. nicht vor,
- Betriebe bis zu einer bestimmten Größe und bis zu einem bestimmten Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft je Betrieb, soweit keine Kulturen mit üblicherweise hoher Flächenintensität angebaut werden
- Flächen - auch in größeren Betrieben - mit typischerweise geringem Nährstoffbedarf,

- extensiv genutzte Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung.

Für eine genauere Bewertung (und wegen Regelungen, welche die Rückverfolgbarkeit bestimmter verwendeter Düngemitteln sichern sollen) sind die zugeführten Nährstoffe immer schlagbezogen aufzuzeichnen. Bestimmte Kulturen sind dann zwar von der Bilanzierungspflicht ausgenommen (s. o.) – nicht aber von der bloßen Aufzeichnungspflicht der zugeführten Nährstoffe (vgl. § 7)

Zu § 5 Abs. 4

Aus den schlagbezogenen Vergleichen erstellt der Betriebsinhaber jährlich einen betrieblichen Nährstoffvergleich, soweit er nicht aufgrund des Absatzes 3 von der Erstellung eines Nährstoffvergleichs auf Basis der Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten ausgenommen ist. Um den in natürlichen Systemen unvermeidlichen stärkeren Schwankungen insbesondere auf der Ertragsseite Rechnung zu tragen, ist der Vergleich in einem mehrjährigen gleitenden Mittel zu erstellen. Erst diese so ermittelten betrieblichen Überschüsse werden nach § 6 bewertet. Die schlagbezogenen Vergleiche nach Absatz 1 dienen dagegen der Lokalisierung von Überschüssen und können für die Ursachenfindung herangezogen werden.

Zu § 6 Betrieblicher Nährstoffüberschuss

§ 6 beinhaltet eine differenzierte Bewertung der betrieblichen Nährstoffvergleiche

- mit einer Staffelung der Auflagen abhängig von der Höhe der Überschüsse (Beratungspflicht, Bußgeldbewehrung)
- mit einer zeitlichen Staffelung der jeweiligen Grenzwerte für die o. g. Beratungspflicht und Bußgeldbewehrung.

Absatz 1 enthält Grenzwerte für einen Nährstoffüberschuss im Betriebsdurchschnitt nach § 5 Absatz 4, die es weitgehend zu unterschreiten gilt und deren Überschreiten andererseits zur Verpflichtung führt, eine geeignete Beratung in Anspruch zu nehmen. Für die Ermittlung dieses Wertes dürfen für Stickstoff verschiedene fachlich begründete Korrekturfaktoren einbezogen werden:

- unvermeidliche Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste bei Stickstoff (z. B. Gülle-Verwertung, Ernteaussfälle),
- aus pflanzenbaulichen Gründen erforderlicher Überschüsse (z. B. Spätdüngung Getreide, Intensivgartenbau) oder

- unter anderen Zielen akzeptierten Überschüssen (z. B. Kompostverwertung mit niedriger Stickstoffeffizienz).

Der Vergleich ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Düngejahres zu erstellen (vgl. § 5 Abs. 4) und innerhalb 3 Monaten nach Erstellung des Vergleiches im Falle einer Überschreitung des vorgegebenen Wertes der Beratung vorzulegen. Der Bezug auf mehrere zurückliegende Düngejahre ist dabei als jährlicher gleitender Durchschnitt für den zurückliegenden Zeitraum zu verstehen. Die Verpflichtung besteht, bis der Landwirt im Durchschnitt der Jahre den zulässigen Wert wieder unterschreitet – also auch mehrere Jahre. Insofern ist auch von einem hohen „Lerneffekt“ auszugehen.

Absatz 2 enthält die Möglichkeit zu abweichenden Vorgaben für spezielle Fallgestaltungen.

Absatz 3 enthält eine vergleichbare Regelung für Phosphat, die sich an gemessenen Bodengehalten für Phosphat orientiert und auch eine ggf. notwendige Aufdüngung der Bodengehalte nicht unterbindet.

Absätze 4 beinhaltet für Fälle, in denen die Beratung offensichtlich ohne Erfolg bleibt und ein weit höherer Wert überschritten wird, die Möglichkeit zu einem Bußgeld. Auch dieser Wert muss aber in Einzelfällen korrigierbar sein. (Ernteeinbrüche in aufeinander folgenden Jahren, Anwendung von Düngemitteln mit nur langjähriger geringfügiger Mineralisierung (Komposte), notwendige Aufdüngung in Rekultivierungsflächen, Zufuhr von organischem Material zur Verbesserung der Bodenstruktur, Humusbilanz etc.). Wichtig ist, dass einem Bußgeld immer die Chance auf eine Beratung vorangehen muss, insofern ist die Ordnungswidrigkeit nach § 10 durch ein zeitlich gestaffeltes Inkrafttreten nach § 11 zunächst ausgesetzt.

Zu § 7 Aufzeichnungspflichten

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 1:

Regelt die Aufzeichnung der Zufuhr von Nährstoffen auf Flächen. Die Aufzeichnung der Zufuhr, die ja in mehreren Gaben erfolgen kann, erfolgt noch im Düngejahr innerhalb eines Monats und hilft dadurch dem Landwirt, den Überblick über seine Düngungsmaßnahmen zu erhalten. Nur eine solche kurzfristige Aufzeichnung ermöglicht der Behörde eine Bewertung der Düngung noch im Düngejahr z. B. auch unter Risikoaspekten.

Für gartenbaulich genutzte Fläche genügt der Bezug auf die Summe der Flächen insgesamt, was auch durch die mögliche Zusammenfassung von Schlägen zu Bewirtschaftungseinheiten unterstützt wird. Die Verpflichtung zur Dokumentation der Zufuhr erfasst oberhalb einer Bagatellgrenze auch solche Flächen im Sonderkulturbereich, die aus der Verpflichtung zu einem schlagbezogenen Vergleich z. B. wegen üblicherweise geringer Nährstoffzufuhr ausgenommen sind.

Durch die Aufzeichnung dieser Daten für die Zufuhr wird dieser Befreiungssachverhalt belegt und zugleich der Forderung des Bundesnaturschutzgesetzes in § 5 Rechnung getragen.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 2:

Regelt zunächst die Aufzeichnung der Abfuhr von Nährstoffen von der Fläche. Die Aufzeichnung der Abfuhr erfolgt – anders als die Zufuhr - erst nach dem Düngjahr in Kenntnis der mit dem gesamten Erntegut abgeführten Nährstoffe. Auch hier kann für gartenbauliche genutzte Flächen ein Summenwert gebildet werden. Darüber hinaus wird die Aufzeichnung des Vergleiches der zugeführten und abgeführten Nährstoffe gefordert. Für Betriebe oder Flächen, die nach § 5 Abs. 3 von der Verpflichtung zu einem schlagbezogenen Vergleich ausgenommen sind, kann auch die Aufzeichnung dieser Daten nicht gefordert werden.

Zu § 7 Abs. 1 Nr. 3:

Es wird die Aufzeichnung der Ergebnisse des betrieblichen Nährstoffvergleiches vorgegeben.

Darüber hinaus werden im letzten Satz des Absatzes 1 Ausnahmen für die Bagatellfälle nach § 5 Abs. 3 sowie für Betriebe mit Weidehaltung vorgesehen.

Zu § 7 Abs. 2:

Diese Aufzeichnungspflicht dient insbesondere der Nachverfolgbarkeit der Verwertung tierischer Reststoffe, die der VO 1774 unterliegen. (vgl. auch § 8).

Zu § 8 Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote

Mit **Absatz 1** wird sichergestellt, dass wesentliche Anforderungen der Düngemittelverordnung auch bei der Anwendung im eigenen Betrieb greifen, also in den Fällen, in denen kein gewerbsmäßiges Inverkehrbringen stattfindet und deshalb die Düngemittelverordnung mit ihren Vorgaben für die Zusammensetzung und die Kennzeichnung nicht gilt. Soweit sich Stoffe im Betrieb befinden, die nicht exakt der nach der Düngemittelverordnung vorgegebenen Zusammensetzung oder vorgegebenen Kennzeichnung entsprechen, deren Verwertung aber dennoch sinnvoll sein kann, sollte die Behörde ggf. Ausnahmen zulassen können.

Absatz 2 verbietet bei Nutzung bestimmter tierischer Reststoffe als Ausgangsstoff deren Anwendung auf bestimmten Kulturen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Mit dieser Regelung soll das Risiko einer direkten Aufnahme durch Tiere, insbesondere Wiederkäuer reduziert werden; mit dem Einarbeitungsgebot auch der Transport von staubförmigen Partikeln durch Wind auf andere Flächen.

Absatz 3 setzt vergleichbare Auflagen für solche Düngemittel, die unter Verwendung von Kieselguren hergestellt wurden. Da mit trockenen Kieselgurstäuben gesundheitliche Risiken verbunden sein können, werden für deren Anwendung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen besondere Auflagen gemacht und ihre Anwendung außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen verboten.

Nach **Absatz 5** sollen die anspruchsvollen Grenzwerte der Düngemittelverordnung durch Anwendungsvorgaben untersetzt werden. Die zulässige Höhe der Grenzwerte ist allerdings fachlich umstritten. Deshalb sollen für Anwendungen außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen etc. geringfügig höhere Grenzwerte akzeptiert werden; diese Grenzwerte würden die wirtschaftlichen Auswirkungen der Regelungen deutlich reduzieren. In der Düngemittelverordnung soll dazu ein Inverkehrbringen mit höheren Gehalten und entsprechender Kennzeichnung für diese spezielle Zweckbestimmung vorgesehen werden.

Bei Anwendung von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten oder klärschlammhaltigen Materialien sowie von Bioabfällen, Bioabfallkomposten und -gärrückständen und bioabfallhaltigen Gemischen gelten die jeweiligen speziellen schadstoffbezogenen Anforderungen der Klärschlammverordnung bzw. der Bioabfallverordnung. Dies sind die dort geregelten Schadstoffparameter und -grenzwerte, Aufbringungsmengen, Bestimmungen zu weiteren Schadstoffen und die hierzu festgelegten Untersuchungsvorgaben.

Zu § 9 Besondere Anforderungen an Genehmigungen durch die zuständigen Stellen

Diese grundsätzliche Anforderung soll eine ständige Wiederholung dieser in der Sache wichtigen Forderung an einzelnen Stellen der Verordnung vermeiden. Die Berücksichtigung geltenden Rechtes gilt für die beurteilende Behörde aber ohnehin. Insofern dient diese Regelung eher der Verdeutlichung für den rechtsunterworfenen Landwirt.

Zu den Anlagen 1 bis 7

Anlage 2

Eine Zusammenstellung pflanzenbaulich notwendiger bzw. im Rahmen des Pflanzenbaues und der Tierhaltung – auch für die Erzielung geforderter Qualitäten - unvermeidlicher Nährstoffüberschüsse, die es stets zu minimieren gilt. Sie dient auch der notwendigen Differenzierung bei der Kalkulation von notwendigen Überschüssen bis hin zu unvermeidlichen Verlusten unterschiedlicher pflanzlicher Kulturen oder Haltungsformen.

Auf Grund der starken Zusammenfassung können diese Werte für den Einzelfall i. d. R. nicht wissenschaftlich korrekt sein. Das ist aber auch nicht Aufgabe dieser Werte, sie sollen eine indi-

viduelle Düngeberatung nicht ersetzen, sie sind aber als Rahmenbedingung leicht administrierbar.

Die Tabelle berücksichtigt, dass der Landwirt auch bei bestem Handeln nach guter fachlicher Praxis Nährstoffüberschüsse in der Nährstoffbilanz nur begrenzt vermeiden kann. Das Ziel der weiteren Minimierung der Nährstoffe soll durch die Wahl dieses Begriffes nicht aufgegeben werden. Diese unter den gegebenen Rahmenbedingungen dann zulässigen Nährstoffüberschüsse werden quantifiziert (Anlagen 3, 4 und 5 und 6) und insbesondere für die Bewertung der Nährstoffbilanzierung nach § 6 herangezogen. Nur über eine solche Betrachtung wird die Verwertung insbesondere organischer Düngemittel, die ihr Nährstoffpotential teilweise in erheblichem Anteil erst in den Folgejahren der Aufbringung durch Mineralisierung zur Verfügung stellen, weiterhin möglich. Insoweit handelt es sich auch um eine wichtige Ergänzung für den Ökolandbau.